

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 318.

Montag, den 14. November.

1842.

### Bekanntmachung.

Der gesetzlichen Bestimmung gemäß ist die von den hiesigen katholischen Glaubensgenossen für das Jahr 1842 zu entrichtende Kirchenanlage

den 15. November d. J.

an die Stadt-Steuer-Einnahme unerinnert abzuführen, worauf die Beitragspflichtigen hiermit aufmerksam gemacht werden.  
Leipzig, den 10. November 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Groff.

### Bekanntmachung

in Betreff der für dieses Jahr vom 21. bis mit 29. d. Mts. einzureichenden Hausbewohner-Verzeichnisse.

Aus den zum Behuf der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeither alljährlich eingereichten Hausbewohner-Verzeichnissen ist zum öftern mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns erlassenen und jedem Hausbesitzer oder Administrator gehörig behändigten Patenten enthaltenen Vorschriften in manchen Fällen gar nicht, oder doch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge dessen aber in manchen Hausbewohner-Verzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorgekommen sind; insonderheit von Handlungsprincipalen und andern Gewerbetreibenden die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlungs- und Gewerbsgehülfen unterblieben, und von denselben erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, dadurch aber das binnen einer bestimmten, sehr beengten Frist zu vollendende Revisionsgeschäft ungemein erschwert worden ist. Daher werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohner-Verzeichnisse in dem von uns unterm 7. d. M. erlassenen Patente enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst durchgängig genau zu beobachten, sondern auch ihre Miethleute, unter Mittheilung des gedachten Patents, dazu zu veranlassen, da außerdem bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften die im 8., 9. und 10ten §. des erwähnten Patents angedrohten Nachtheile und Unannehmlichkeiten gegen die Bethelligten nothwendig eintreten müßten.

Leipzig, am 8. November 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Groff.

### Erinnerung an Abentrichtung der Gewerbe- und Personalsteuern.

In Folge gesetzlicher Bestimmung wird der 2. halbjährige Termin der für dieses Jahr zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuern künftigen

15. November d. J.

fällig. Da nun nach der gesetzlichen Vorschrift jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die diesfälligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen, so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf gedachten Termin nebst den als Zuschlag zu denselben zu entrichtenden städtischen Schoß- und Communalgefällen binnen der bestimmten Frist pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionengebühren verfallen. Uebrigens wird zugleich auf die im 66sten §. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes enthaltene Bestimmung: „daß Recurse gegen die Ansätze und Einbringung dieser Steuern keine Suspensivkraft haben,“ aufmerksam gemacht.

Leipzig, am 4. November 1842.

Die Stadt-Steuer-Einnahme.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für Ostern 1843 um Aufnahme ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in die Wendlersche Freischule nachzusuchen gesonnen sind, haben sich deshalb

Montags den 21., Donnerstags den 24. und Montags den 28. November

Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr im Seblerschen Gartengrundstücke, Querstraße Nr. 11, persönlich einzufinden und die anzumeldenden Kinder mitzubringen.

Es können aber nur solche Kinder zur Aufnahme gelangen, deren Taufzeugnisse nachweisen, daß sie das siebente Lebensjahr bereits erfüllt haben, oder dasselbe noch vor Ostern erfüllen werden, und von welchen aus ärztlichen Zeugnissen erweislich ist, daß sie entweder geimpft worden oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

Leipzig, den 12. November 1842.

Das Directorium der Wendlerschen Freischule.